

## Änderung der Entwässerungssatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</li> <li>Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Abs. 2 Satz1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</li> <li>Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 15. Mai 1990 ausgeschlossen war.</li> </ol>	<p><b>§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.</li> </ol>
<p><b>§ 14 Zustimmungsverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.</li> </ol>	<p><b>§ 14 Zustimmungsverfahren</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und</li> </ol>

		Benutzungzwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
2.	Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschießt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.	2. unverändert
<b>§ 15 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b>		<b>§ 15 Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b>
<p>1. Für die Dichtigkeitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (BauO NW); (GV NW 218).</p> <p>2. Die Dichtigkeitsprüfungen dürfen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige oder von der Gemeinde selbst durchgeführt werden.</p>		<p>1. Für die Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtigkeitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.</p> <p>2. Die Dichtigkeitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.</p>

III. Satzung

zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 19. Dezember 1996,  
vom 19. Dezember 2001,  
vom 17. Dezember 2008

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs.3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungzwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

Artikel 3

§ 15 Abs. 1 u. 2 ändern sich wie folgt:

1. Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
2. die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

---